

Satzung des TSV Vineta Schacht-Audorf von 1920 e.V.

In der Fassung der Mitgliederversammlung vom 7. März 2025

Inhalt

Präambel.....	2
A. Allgemeines.....	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	3
B. Vereinsmitgliedschaft.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Ausschluss aus dem Verein.....	4
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	5
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	5
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins	5
D. Organe des Vereins.....	6
§ 12 Die Vereinsorgane.....	6
§ 13 Die Mitgliederversammlung	6
§ 14 Der Vorstand.....	7
§ 15 Besondere Ämter und Aufgaben	8
§ 16 Vereinsrat.....	9
§ 17 Ordnungsausschuss.....	10
§ 18 Sparten des Vereins	9
E. Vereinsjugend	10
§ 19 Vereinsjugend.....	10
F. Sonstige Bestimmungen	10
§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	10
§ 21 Kassenprüfung	10
§ 22 Vereinsordnungen	11
§ 23 Sportstätten	11
§ 24 Haftung	11
§ 25 Datenschutz	11
G. Schlussbestimmungen	12
§ 26 Auflösung des Vereins	12
§ 27 Gültigkeit dieser Satzung	12

Satzung des TSV Vineta Schacht-Audorf von 1920 e.V.

In der Fassung der Mitgliederversammlung vom 7. März 2025

Präambel

Der Verein „Turn- und Sportverein Vineta Schacht-Audorf von 1920 e.V.“ gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientieren:

Der Verein bekennt sich als Teil des gesellschaftlichen Gemeinwesens im Land Schleswig-Holstein ausdrücklich zu Toleranz, Weltoffenheit und Demokratie und wendet sich gegen jede Form von Extremismus und fremdenfeindlicher Gewalt. Er arbeitet politisch unbeeinflusst und duldet im Rahmen seines Sportbetriebs und von Veranstaltungen keine Äußerungen oder Handlungen, die Dritte aufgrund Ihrer Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung sowie ihres Geschlechts diskriminieren. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Der Verein, seine Amtsträgerinnen und Amtsträger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträgerinnen und Amtsträger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Vineta Schacht-Audorf von 1920 e.V., abgekürzt TSV Vineta Audorf.
- 2) Er hat seinen Sitz in Schacht-Audorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rendsburg unter VR190 RD eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Erziehung und Bildung.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Trainerinnen und Trainern sowie Helferinnen und Helfern.
 - g) die Beteiligung an Kooperationen sowie Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit,

Satzung des TSV Vineta Schacht-Audorf von 1920 e.V.

In der Fassung der Mitgliederversammlung vom 7. März 2025

- i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
- j) Kooperation mit bestehenden Bildungseinrichtungen für Angebote mit sportlichem Fokus.
- k) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des sozialen Zusammenhalts und der Integration.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Ehrenamtszuschale in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann bis zu der jeweils gültigen Höchstgrenze geleistet werden. Es entscheidet der Vereinsrat.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde und im Landessportverband Schleswig-Holstein
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, an einem vom Verein akzeptierten Bezahlverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines oder einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- 4) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand kann durch Beschluss einer Aufnahme widersprechen. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) außerordentlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Sport im Verein ausüben, die Angebote der Vereinssparten nutzen und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Satzung des TSV Vineta Schacht-Audorf von 1920 e.V.

In der Fassung der Mitgliederversammlung vom 7. März 2025

- 3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Auf Antrag können aktive Mitglieder in eine passive Mitgliedschaft wechseln. Passive Mitglieder nehmen nicht aktiv am Sport teil.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5) Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstands per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) durch Tod;
 - d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendervierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung berechtigt ist der Ordnungsausschuss.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Ordnungsausschuss eine Empfehlung an den Vorstand auszusprechen.
- 4) Der Vorstand entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach dem Fristende zur Stellungnahme über den Ausschluss, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds sowie der Empfehlung des Ordnungsausschusses.
- 5) Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied mit Gründen schriftlich mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Satzung des TSV Vineta Schacht-Audorf von 1920 e.V.

In der Fassung der Mitgliederversammlung vom 7. März 2025

- 8) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstands, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Gebühren und Umlagen entscheidet der Vereinsrat durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein Änderungen zum akzeptierten Bezahlverfahren, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin mit einem vom Verein akzeptierten Bezahlverfahren eingezogen.
- 5) Kann das akzeptierte Bezahlverfahren aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können Ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, der Mitarbeiter/-innen sowie Übungsleiter/-innen Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach §8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro
 - b. Befristeter, bis maximal sechsmonatiger, Ausschluss vom Trainings- / Übungs- und Spielbetrieb
- 3) Das Verfahren wird vom Ordnungsausschuss eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom

Satzung des TSV Vineta Schacht-Audorf von 1920 e.V.

In der Fassung der Mitgliederversammlung vom 7. März 2025

Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.

- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen schriftlich mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsrat
- d) der Ordnungsausschuss
- e) die Jugendversammlung
- f) die jeweilige Spartenversammlung

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Sparten und der Kasse;
 - b. Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - c. Entlastung der Organe
 - d. Wahlen und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Ordnungsausschusses sowie der Personen der Kassenprüfung
 - e. Wahlen für folgende Positionen für jeweils ein Jahr:
 - i. 2. Kassenwart/-in
 - ii. Pressewart/-in
 - iii. Sportwart/-in
 - iv. Sozialwart/-in
 - f. Festsetzung von Beiträgen
 - g. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung und Fusion des Vereins;
 - h. Beschlussfassung über Anträge
- 3) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Aushang und Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Homepage oder anderen geeigneten Mitteln/Medien einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 5) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 4.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzung des TSV Vineta Schacht-Audorf von 1920 e.V.

In der Fassung der Mitgliederversammlung vom 7. März 2025

- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt den Protokollführer / die Protokollführerin. Die Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Wahl beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 25% der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.
- 11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 12) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat / die Kandidatin gewählt, der / die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat / Kandidatin im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat / die Kandidatin, der / die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten KandidatInnen das Amt angenommen haben.
- 13) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich zugehen. Kurzfristigere Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit wird mit einer Zweidrittelmehrheit der Versammlung festgestellt.
- 14) Die Regelungen zur Mitgliederversammlung gem. §13 dieser Satzung sind als Geschäftsordnung auf sämtliche einberufene Sitzungen und Versammlungen übertragbar.

§ 14 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassenwart/in
 - d) der/dem Schriftwart/in
 - e) der/dem Jugendwart/in

Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) der/dem Kassenwart/in

Die unter a und d genannten Personen werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl, die unter b und c genannten Personen in Jahren mit gerader Jahreszahl. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gem. §26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

Satzung des TSV Vineta Schacht-Audorf von 1920 e.V.

In der Fassung der Mitgliederversammlung vom 7. März 2025

- 2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- 5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vorstand seinen Rücktritt erklärt.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vereinsrat für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger/-in bestimmen.
- 7) Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. In diesen Konferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren in einer Form, die es ermöglicht sie auch zu einem späteren Zeitpunkt noch lesbar zu machen. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 8) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 9) Den Mitgliedern des Vorstands obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Vorsitzende
 - i. Leitung und Vertretung sowie Repräsentation des Vereins nach außen
 - ii. Leitung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des Vorstands und Vereinsrates
 - iii. Genehmigung der vom Kassenwart zu bezahlenden Rechnungen
 - b. Kassenwart/in
 - i. Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Leitung der Kassengeschäfte
 - c. Schriftwart/in
 - i. Erledigt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle den Schriftverkehr des Vorstands und fertigt von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll an.
 - d. Jugendwart/in
 - i. Leitung der Jugendversammlung
 - ii. Vertretung der Jugendbelange im Vorstand und Vereinsrat

§ 15 Besondere Ämter und Aufgaben

- 1) Folgende Ämter im Verein unterstützen den Vorstand bei der Vereinsführung sowie den Gesamtverein bei der Ausübung des Sportbetriebs und der Außendarstellung wie folgt:
 - a. Pressewart/in
 - i. Informiert die Vereinsmitglieder sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Form über alle notwendigen Vereinsvorgänge. Berät die Sparten bei der Öffentlichkeitsarbeit und wirkt auf eine einheitliche Außendarstellung aller Sparten hin.
 - b. Sozialwart/in
 - i. Verhandelt mit den Versicherungen und kümmert sich um Schadensereignisse sowie deren Abwicklung. Ist in diesem Zusammenhang Ansprechperson für alle Mitglieder.
 - c. Sportwart/in – stellv. Sportwart/in
 - i. Koordiniert die sportlichen Tätigkeiten der Sparten im Verein. Ist für die Verteilung und Koordinierung der vorhandenen Hallenzeiten an die Sparten zuständig.
 - ii. Ist für die Verteilung und Koordinierung der vorhandenen Ressourcen der Sportanlage zuständig.

Satzung des TSV Vineta Schacht-Audorf von 1920 e.V.

In der Fassung der Mitgliederversammlung vom 7. März 2025

§ 16 Vereinsrat

- 1) Der Vereinsrat besteht aus dem Vorstand, der/dem 2. Kassen-, Sozial-, Presse- und Sportwart/in sowie den Spartenvertretungen.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied, der/die 2. Kassen-, Sozial-, Presse- und Sportwart/in haben je eine Stimme im Vereinsrat.
Jede Sparte besitzt eine Stimme.
- 3) Der Vereinsrat trifft sich in regelmäßigen, vom Vorstand festgelegten, Terminen und befasst sich insbesondere mit:
 - Durchführung von wesentlichen Vereinsveranstaltungen
 - Unterrichtung aller über Themen ihres Aufgabenbereiches
 - Finanzplanung des Vereins sowie der Vergabe von Aufträgen oberhalb der Wertgrenze von 500 Euro.
 - Vorlage der Spartenberichte für die Mitgliederversammlung
 - Beschluss über Streichung von Mitgliedern aufgrund von Zahlungsrückständen gem. §8 Abs. 7 dieser Satzung.
 - Höhe und Fälligkeit sämtlicher Gebühren und Umlagen gem. §9 Abs. 2 dieser Satzung.
 - Bestimmung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers für die restliche Amtszeit des Vorstands, sofern ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet gem. §14 Abs. 6 dieser Satzung.
 - Empfehlende Beschlussfassung zur Gründung und Schließung von Sparten an den Vorstand.
 - Beschluss über die Abberufung von Spartenleitungen durch den Vorstand.
- 4) Der Vereinsrat kann Ordnungen im Verein erlassen.
- 5) Der Vereinsrat kann für die Durchführung von Veranstaltungen oder für die Bearbeitung bestimmter Themen/Projekte Fachausschüsse einsetzen. Diesen Ausschüssen dürfen auch andere Personen als Vereinsmitglieder angehören.
- 6) Der Vereinsrat kann Personen ohne Stimmrecht einladen an den Sitzungen des Vereinsrats teilzunehmen.

§ 17 Ordnungsausschuss

- 1) Der Ordnungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Den Vorsitz übernimmt ein Vorstandsmitglied. Die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wird über einen Jugendlichen verhandelt, ist der/die Jugendwart/in mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- 2) Der Ordnungsausschuss berät auf Antrag des Vorstandes, des Vereinsrates oder einer Spartenleitung über das Fehlverhalten einzelner Mitglieder.

§ 18 Sparten des Vereins

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Sparten eingerichtet werden. Die Sparten sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand beschließt unter Berücksichtigung der Empfehlung des Vereinsrates über die Gründung oder Schließung von Sparten.
- 2) Die Spartenversammlung der jeweiligen Fachsparte des Vereins befasst sich mit den Angelegenheiten, die zur Ausübung der jeweiligen Sportart erforderlich sind. Zur Spartenversammlung ist gem. §13 Abs. 4 dieser Satzung durch die Spartenleitung einzuladen.
- 3) Die jeweilige Spartenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Spartenleitung bestehend aus Spartenleitung sowie deren Stellvertretung. Bei Bedarf kann eine ergänzende Leitung samt Stellvertretung für den Jugendbereich der Sparte gewählt werden. Die Wahlzeit beträgt für diese dann ebenfalls zwei Jahre.
- 4) Der Vorstand bestätigt die gewählte Spartenleitung durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Sparte müssen dann erneut eine Spartenleitung wählen.

Satzung des TSV Vineta Schacht-Audorf von 1920 e.V.

In der Fassung der Mitgliederversammlung vom 7. März 2025

Wird die abgelehnte Spartenleitung erneut gewählt, kann die Mitgliederversammlung die gewählte Spartenleitung bestätigen. Lehnt die Mitgliederversammlung die gewählte Spartenleitung ab, muss die Sparte eine neue Spartenleitung wählen. Sollte die Spartenversammlung keine Spartenleitung benennen, kann diese vom Vorstand benannt werden.

- 5) Die Spartenleitung ist Mitglied des Vereinsrates und vertritt dort die Interessen der Sparte.
- 6) Die Jugendvertretung einer Sparte nimmt als Gast am Vereinsrat teil und erhält ihr Stimmrecht über den im Vorstand tätigen Jugendwart.
- 7) Der Vorstand kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vereinsrates eine Spartenleitung unter Angabe von Gründen abberufen. Der/die betroffene Spartenleitung ist vorher anzuhören.
- 8) Die Sparten können sich eine Spartenordnung geben. Die Spartenordnung bedarf der Genehmigung des Vereinsrates sowie des Vorstands.

E. Vereinsjugend

§ 19 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. die / der Jugendwart/in
 - b. die Jugendversammlung

Die /der Jugendwart/in ist gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung Mitglied des Vorstands.

- 3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann. Sie bedarf der Genehmigung des Vereinsrates und des Vorstandes. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Finanzlage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Finanzlage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand gem. § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Finanzlage ein(n) Geschäftsstellenleiter/in und/oder Mitarbeiter/-in für die Vereinsverwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der Vorstand gem. § 26 BGB ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

§ 21 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und zwei Ersatzkassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder Vereinsrat angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen und der Ersatzkassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre, wobei ein/e Kassenprüfer/in und ein/e Ersatzkassenprüfer/in in geraden Jahren und ein/e Kassenprüfer/in und ein/e Ersatzkassenprüfer/in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist

Satzung des TSV Vineta Schacht-Audorf von 1920 e.V.

In der Fassung der Mitgliederversammlung vom 7. März 2025

zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

- 3) Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4) Sofern die Prüfung der Kassenprüfer/innen keine Gründe aufweist die dem entgegenstehen, beantragen die Kassenprüfer/innen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 22 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss des Vereinsrates nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Geschäftsordnung
 - d. Platz- und Hausordnung
 - e. Ehrenordnung
- 2) Die Sparten können Spartenordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Spartenordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vereinsrates und des Vorstandes.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Sportstätten

- 1) Die Nutzung der vereinseigenen, gemieteten, gepachteten oder zur Nutzung überlassenen Sportstätten und Immobilien richtet sich nach den geltenden Verträgen, Nutzungsvereinbarungen und rechtlichen Vorschriften.
- 2) Für die Verwaltung der Sportstätten wird ein Werkausschuss gebildet, dem die/der 1. und 2. Vorsitzende, die/der Kassenwart/in sowie mindestens zwei Vereinsmitglieder angehören. Die Aufgaben des Werkausschusses werden durch eine vom Vereinsrat zu beschließende Aufgabenzuweisung geregelt.

§ 24 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihres Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Satzung des TSV Vineta Schacht-Audorf von 1920 e.V.

In der Fassung der Mitgliederversammlung vom 7. März 2025

- 3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, bestellt der Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG einen Datenschutzbeauftragten.

G. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schacht-Audorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 7. März 2025 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.